



Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung: voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenze 2026

Zum 01.01.2026 sollen die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung erhöht werden. Auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen orientiert sich die Berechnung an der Entwicklung der Einkommen.

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) im Jahr 2026 soll die BBG auf **5.812,50 Euro monatlich (69.750 Euro jährlich)** steigen. Für die soziale Pflegeversicherung gelten die gleichen Werte.

Die **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** soll **von 73.800 Euro (2025) auf 77.400 Euro** angehoben werden.

Die BBG in der **allgemeinen Rentenversicherung** und in der **Arbeitslosenversicherung** soll um 400 Euro, also auf **8.450 Euro monatlich** angehoben werden, jährlich sind dies **101.400 Euro**. In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** beträgt sie **124.800 Euro jährlich bzw. 10.400 Euro monatlich**.

Zum 01.01.2025 ist die Rechtskreistrennung in „Ost“ und „West“ bei den Meldungen entfallen. Seitdem gelten für die gesamte Bundesrepublik einheitliche Rechengrößen.

Das **vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung** beträgt für das Jahr 2026 **51.944 Euro**.

Nachdem das Bundeskabinett am 08.10.2025 die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026 beschlossen hat, bedarf es nun noch der Zustimmung des Bundesrates (voraussichtlich am 21.11.2025).